

65. 1. Zur Zulässigkeit des Rechtswegs für den Entschädigungsanspruch nach Aufhebung der Freiflächenausweisung.

2. Liegt eine Beschränkung der Nutzungsart eines als Freifläche ausgewiesenen Grundstücks vor, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst bebauen, sondern in Teilen an Baulustige verkaufen wollte und wenn er hieran durch die Freiflächenausweisung gehindert worden ist?

3. Zur Anwendung des § 75 Einl.z. Preuß. RM.

Zweite Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kap. III (Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues) § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 7 (RWB. I S. 279, 309/310). § 75 Einl.z. Preuß. RM.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Mai 1934 i. S. v. B. u. Gen. (Rf.) w. Stadtgemeinde S. (Bekl.). VII 27/34.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Kläger sind Eigentümer eines etwa 100000 qm großen Geländes im Süden der Stadt S. Das Gelände wird durch die in nord-südlicher Richtung verlaufende R.-Straße in ein Dreieck und in ein Viereck zerlegt. Schon seit Jahren befindet sich auf dem Gelände eine Schrebergartenkolonie.

Die Fluchtlinienpläne der verklagten Stadtgemeinde von 1888 und 1911 sahen zahlreiche Straßen vor, welche das Gelände der Kläger durchschnitten. Im Jahre 1925 änderte die Beklagte diese Fluchtlinienpläne und wies den größten Teil des Grundbesitzes der Kläger als Grünflächen aus. Nur an zwei für die Zukunft geplanten Straßen blieb die Anbaumöglichkeit erhalten. Die erste Offenlegung des neuen Planes erfolgte 1925. Einwendungen der Kläger wurden vom Bezirksausschuß zurückgewiesen. Ihre Beschwerde beim Provinzialrat blieb erfolglos. Die zweite Offenlegung des neuen Planes ist unterblieben. Ein vereinzelt Bau gesuch der Kläger wurde im Jahre 1928 von der Baupolizei in S. mit dem Hinweis auf die Grünflächenausweisung abgewiesen.

Die Kläger erhoben im Jahre 1930 gegen die Beklagte unter Vorbehalt weiterer Ansprüche Klage auf Zahlung von 20000 RM. nebst 4% Zinsen seit der Klagezustellung, weil ihrem Grundeigentum die Behaumungsmöglichkeit entzogen worden sei und sie hierdurch um mindestens 680000 RM. geschädigt seien; die Beklagte müsse sie hierfür nach Art. 153 WVerf. entschädigen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 1. April 1931 den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Nach Erlass dieses Urteils haben die Körperschaften der Beklagten durch die Beschlüsse vom 12. Mai 1931 und 25. Januar 1932 die Ausweisung des Geländes der Kläger als Grünfläche aufgehoben. Auf die Berufung der Beklagten ist die Klage abgewiesen worden. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter führt aus:

1. Im Lauf des Rechtsstreits sei nicht nur im Tatsächlichen durch Aufhebung der Freiflächenausweisung, sondern auch im Rechtlichen durch Erlass der Zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 eine grundlegende Änderung eingetreten.

2. Der den veränderten Verhältnissen angepaßten Klage stehe der ordentliche Rechtsweg offen. Allerdings überlasse es § 7 Abs. 2 des Sechsten Teils, Kap. III der genannten Notverordnung den obersten Landesbehörden, das zur Durchführung der §§ 3 und 4 erforderliche Entschädigungsverfahren zu regeln, und daraufhin habe die Preussische Regierung durch die Verordnung vom 17. Februar 1932 (GS. S. 102) für die Feststellung der nach der Notverordnung zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung die §§ 24 flg. des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) für anwendbar erklärt. Danach müsse aber auch wegen der hier fraglichen Entschädigung der § 42 dieses Gesetzes Anwendung finden, welcher bestimme, daß im Fall einer eingeleiteten, dann aber nicht durchgeführten Enteignung der Unternehmer dem Entschädigungsberechtigten im Rechtsweg für die Nachteile hafte, die ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen seien. Damit sei also von der preussischen obersten Landesbehörde gerade für Streitigkeiten wie die hier zu entscheidende

der Rechtsweg wiederum ausdrücklich für zulässig erklärt, ohne daß ein Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vorauszugehen habe.

3. Daß Land der Kläger sei im Plan von 1925 als Freifläche ausgewiesen, die Freiflächenausweisung aber nachträglich aufgehoben worden. Mithin würde grundsätzlich die Entschädigungspflicht der Beklagten gegeben sein, wenn die Kläger während der Dauer der Freiflächenausweisung in der zur Zeit des Eintritts der Beschränkung tatsächlich ausgeübten oder nach Lage der Verhältnisse möglichen Benutzungsart beschränkt worden seien und wenn sie dadurch eine Vermögensbeeinträchtigung erfahren hätten.

4. Die im Jahre 1925 tatsächlich ausgeübte Benutzung des Geländes der Kläger als Pachtgartenland sei durch die Freiflächenausweisung aber nicht berührt worden. Dafür, daß ihnen während der Dauer der Freiflächenausweisung die Möglichkeit, ihr Land als Bauland zu veräußern, genommen gewesen sei, könnten die Kläger keine Entschädigung verlangen, denn die Veräußerung eines Grundstücks sei keine Benutzungsart des Grundstücks. Wichtig sei nur, daß die Grünflächenausweisung eine etwa damals gegebene Bebauungsmöglichkeit ausgeschaltet habe. Wer dadurch seien die Kläger nicht beeinträchtigt worden. Denn sie hätten nie daran gedacht, das Gelände zu bebauen. Sie hätten es lediglich verkaufen wollen. Wer aber gar nicht daran denke, eine gebotene Möglichkeit jemals auszunutzen, den beeinträchtige der Fortfall dieser Möglichkeit auch nicht.

5. Ein vereinzelter eigener Bauplan, den die Kläger selbst als Ausnahme bezeichneten, sei allerdings an der Freiflächenausweisung gescheitert, werde aber jetzt nach deren Aufhebung nicht mehr behindert. Welche Vermögensseinbuße die Kläger durch die Verzögerung ihres Bauvorhabens erlitten hätten, sei von ihnen nicht dargelegt worden.

Der Berufungsrichter gibt dann für die Abweisung des Klageanspruchs noch eine Hilfsbegründung, indem er ausführt: Auch wenn man annehme, es bedeute eine Beschränkung in der nach Lage der Verhältnisse möglichen Benutzungsart, daß die Kläger wegen Fortfalls der Bebauungsmöglichkeit infolge der Freiflächenausweisung ihr Land nicht oder doch nicht günstig hätten verkaufen können, bliebe Voraussetzung ihres Entschädigungsanspruchs der Nachweis im einzelnen, daß sie ohne die Freiflächenausweisung etwas

haben würden, was sie ihrerwegen nicht bekommen hätten und was sie nach Aufhebung der Freiflächenausweisung auch nie mehr bekommen würden. Dieser Nachweis sei nicht geführt worden.

Die Revision rügt Verletzung der Notverordnung vom 5. Juni 1931 und des § 75 Einl.z.M.R. Sie ist nicht begründet.

Vornweg war von Amts wegen die Zulässigkeit des Rechtswegs zu prüfen. Sie ist zu bejahen, und zwar sowohl insoweit, als der Anspruch auf die genannte Notverordnung gestützt ist, als auch insoweit, als die Revision, was nach dem auch in der Revisionsinstanz anwendbaren § 268 Nr. 1 ZPO. zulässig ist, einen neuen rechtlichen Gesichtspunkt, nämlich den § 75 Einl.z.M.R., zur Stützung des Klageanspruchs ins Feld führt.

Die preussische Verordnung vom 17. Februar 1932 erklärt für die Feststellung der nach der Notverordnung vom 5. Juni 1931 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung die §§ 24 flg. EnteignG. für anwendbar. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Feststellung der Entschädigung in Titel III Abschnitt 2 §§ 24 bis 31 und die Bestimmungen über die Vollziehung der Enteignung in Titel III Abschnitt 3 §§ 32 bis 38 enthalten. Danach hat die Entscheidung über die Entschädigung mittels begründeten Beschlusses des an die Stelle der Regierung getretenen Bezirksausschusses zu erfolgen. Erst gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Unternehmer als auch den übrigen Beteiligten innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses die Beschreitung des Rechtswegs zu (§§ 29, 30 EnteignG.). Ohne ein solches vorgängiges Verwaltungsverfahren ist der Rechtsweg nicht zulässig. Wenn die Verordnung vom 17. Februar 1932 nur die Abschnitte 2 und 3 in Titel III für anwendbar erklärte, so würde sich daraus allerdings die Unzulässigkeit des Rechtswegs für den Klageanspruch ergeben, soweit er auf die Notverordnung vom 5. Juni 1931 gestützt ist. Die Verordnung vom 17. Februar 1932 erklärt aber „die §§ 24 flg.“ des Enteignungsgesetzes für anwendbar. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch Titel III Abschnitt 4 „Allgemeine Bestimmungen“ anwendbar sein soll, also insbesondere der in diesem Abschnitt enthaltene § 42. Dieser bestimmt, daß der Unternehmer, wenn er von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses erfolgt ist, den Entschädigungsberechtigten im Rechtsweg für die Nachteile haftet, die ihnen durch

das Enteignungsverfahren erwachsen sind. Ein solcher Fall ist hier anzunehmen, weil die Beklagte die Freiflächenausweisung aufgehoben hat und somit von dem Unternehmen zurückgetreten ist. Bedenken hiergegen können auch nicht daraus hergeleitet werden, daß in § 42 EnteignG. nur von den Nachteilen die Rede ist, die den Entschädigungsberechtigten durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, und daß im vorliegenden Fall eine Teilenteignung bereits vollzogen war. Daß die Preussische Regierung zwischen der durch die Teilenteignung entstandenen Wertminderung einerseits und den Schäden, die durch das Enteignungsverfahren entstanden seien, andererseits hätte unterscheiden wollen und daß sie die erstgenannten Ansprüche zunächst in das Verwaltungsverfahren hätte verweisen, für die letzteren aber sofort den Rechtsweg hätte eröffnen wollen, kann nach der noch zu erörternden besonderen Ausgestaltung des Entschädigungsanspruchs nach Aufhebung der Freiflächenausweisung sowie aus Gründen einer zweckmäßigen Gesetzesanwendung nicht angenommen werden. Deshalb sind die von der Revisionsbeantwortung aus der Verordnung vom 17. Februar 1932 hergeleiteten Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht für begründet zu erachten.

Über auch insoweit, als der Klagenanspruch jetzt auf § 75 Einl.z. WR. gestützt wird, bestehen gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs auch nach Inkrafttreten des preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) keine Bedenken, wie in der Entscheidung RGZ. Bd. 137 S. 183 (188, 189), der sich der erkennende Senat anschließt, bereits angenommen ist.

In der Sache selbst wendet sich die Revision gegen die grundsätzliche Ermägung des Berufungsrichters, unter „Benutzungsart“ im Sinne des Sechsten Teils Kap. III § 3 Nr. 4 der Notverordnung vom 5. Juni 1931 sei nicht der Verkauf des ganzen Grundstücks zu verstehen. Im Gegensatz hierzu sucht sie auszuführen, unter „Benutzungsart“ müsse vor allem die Verkaufsmöglichkeit verstanden werden, wolle man nicht die Entschädigungsrechte der Grundstückseigentümer über Gebühr einschränken. Diese Rüge ist nicht begründet.

Wie in RGZ. Bd. 137 S. 183 und Bd. 139 S. 285 eingehend dargelegt ist, sahen sich die Städte, die im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit der maßgebenden landesgesetzlichen Bestimmungen im Interesse des Städtebaues durch Fluchtlinienfestsetzungen Beschrän-

tungen des Eigentums an Grundstücken in weitem Umfange vorgenommen hatten, infolge der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Februar 1930 (RGZ. Bd. 128 S. 18) plötzlich ungeahnten Entschädigungsansprüchen in ganz außerordentlichem Ausmaß ausgesetzt, die für ihre Vermögenslage um so verhängnisvoller waren, als die zunehmende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der einen Seite, ein dauernder Rückgang der Einnahmen aus Steuern auf der anderen Seite ein ständiges Anwachsen der Wohlfahrtslasten verursachte. Hierdurch war die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Deutschen Reich erheblich gefährdet. Zu ihrer Wiederherstellung brachte die Zweite Notverordnung vom 5. Juni 1931 im Sechsten Teil Kap. III Bestimmungen über Enteignungen auf dem Gebiet des Städtebaues, nach denen für Enteignungen, die nach dem 13. August 1919 und vor dem 1. April 1933 — jetzt 1935 (Kap. XVIII Art. 1 der Notverordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzen usw. vom 18. März 1933, RGBl. I S. 109) — auf dem Gebiet des Städtebaues gemäß landesrechtlichen, vor Inkrafttreten des Kap. III erlassenen Vorschriften vollzogen worden sind oder noch vollzogen werden, eine Entschädigung nur insoweit zu gewähren ist, als sie in den Landesgesetzen vorgesehen ist (§ 1 und 2 a. a. O.). Soweit dies nicht der Fall ist, werden die eine Entschädigung versagenden Landesgesetze als reichsgesetzlich zugelassene Ausnahmen von Art. 153 Abs. 2 WRV. aufrechterhalten. Die gleiche Regelung ist auch getroffen für die Verpflichtung zur Entschädigung bei Beanspruchung von Grundstücken (Grundstücksteilen) für Gartenanlagen, Schmuck- und Kinderspielplätze, soweit sie nach Lage und Größe gemäß anerkannten städtebaulichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als Bestandteil öffentlicher Straßen und Plätze anzusehen sind (§ 3 Abs. 6 a. a. O.). Dagegen ist eine Entschädigungspflicht bestimmt für Fälle, in denen ein Grundstück (Grundstücksteil) in dem landesrechtlich vorgeschriebenen Verfahren (durch Fluchtlinien, Baulinien, Freiflächengrenzen oder auf sonstige Weise) als Freifläche zum Zweck des öffentlichen Gebrauchs vorwiegend aus Gründen der Volksgesundheit oder Volkserholung mit der Wirkung ausgewiesen wird, daß eine Bebauung auf die Dauer ausgeschlossen ist. In diesen Fällen sollen die Eigentümer für eine durch die Beschränkung ihres Eigentums entstehende Wertminderung des Grundstücks (Grundstücksteils) eine angemessene Entschädigung verlangen

können. Jedoch sind hierfür folgende in ihrem Zusammenhang zu würdigende Bestimmungen getroffen:

§ 3. (1) . . . Eine Wertminderung ist nicht gegeben, wenn und soweit durch die Ausweisung eine bei Eintritt der Beschränkung tatsächlich ausgeübte oder nach Lage der Verhältnisse mögliche Benutzungart nicht eingeschränkt wird. Für die Bemessung der Wertminderung ist der Zeitpunkt der Beschränkung des Eigentums maßgebend.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Freiflächenausweisung nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum ersten Male öffentlich bekanntgemacht oder nach diesen Vorschriften dem Grundstückseigentümer mitgeteilt worden ist. Die Entschädigung wird fällig mit Ablauf von 5 Jahren nach der Entstehung des Anspruchs.

(3) Beträgt die Wertminderung mehr als die Hälfte des Grundstückswertes, so kann der Eigentümer bis zum Ablauf von $4\frac{1}{2}$ Jahren nach Entstehung des Anspruchs von der Gemeinde (Gemeindeverband) statt der Entschädigung die Übernahme des Grundstücks (Grundstücksteiles) im Wege des Ankaufs oder der Enteignung verlangen. Die Gemeinde (Gemeindeverband) hat sich bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs über das Verlangen zu erklären; lehnt sie das Verlangen ab, so ist die Freiflächenausweisung aufzuheben.

(4) Wird die Freiflächenausweisung aufgehoben, so ist eine Entschädigung nur insoweit zu leisten, als der Eigentümer während der Dauer der Freiflächenausweisung in der zur Zeit des Eintritts der Beschränkung tatsächlich ausgeübten oder nach Lage der Verhältnisse möglichen Benutzungart beschränkt worden ist. Diese Entschädigung ist mit der Aufhebung der Freiflächenausweisung fällig. Soweit eine höhere Entschädigung bereits geleistet ist, kann sie nicht zurückgefordert werden.

(5) Erstreckt sich die Wertminderung im Sinne des Abs. 1 bei nur teilweiser Beanspruchung des Grundstücks auch auf das Restgrundstück, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 auch für das Restgrundstück.

§ 4. Ist für Beschränkungen des Eigentums, die bei Inkrafttreten dieses Kapitels bereits vollzogen waren, nach § 3 eine Entschädigung zu leisten, und ist die Leistung der Entschädigung noch

nicht in dem Enteignungsverfahren oder vertraglich bestimmt, so gelten die Vorschriften des § 3 mit folgender Maßgabe:

1. Der Anspruch auf Entschädigung wird frühestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kapitels fällig;
2. für die Bemessung der Wertminderung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kapitels maßgebend;
3. der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks in den Fällen, in denen die in § 3 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Frist bereits abgelaufen ist oder früher als 1½ Jahre nach Inkrafttreten dieses Kapitels ablaufen würde, bis zum Ablauf dieser 1½ Jahre verlangen; die Gemeinde (Gemeindeverband) hat sich in diesen Fällen bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Kapitels über das Verlangen zu erklären.

Mit dieser Regelung sollte einerseits der als Mißstand empfundenen Handhabung entgegengetreten werden, daß eine Gemeinde eine nicht als Bestandteil öffentlicher Straßen und Plätze anzusehende Freifläche in ihrem Fluchtlinienplan auswies und auf diese Weise ihre Behauung auf die Dauer ausschloß, aber selbst es in der Hand behielt, wann sie zur Enteignung der Freifläche schreiten und die Enteignungsentschädigung zahlen würde. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Regelung auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in weitgehender Weise Rücksicht nimmt und unter Abweichung von allgemeinen das Enteignungsrecht beherrschenden Grundsätzen sowie insoweit unter Ausschließung des richterlichen Ermessens den Entschädigungsanspruch des Grundstückseigentümers wesentlich einschränkt. Das gilt insbesondere von der Vorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie von derjenigen in § 3 Abs. 4 Satz 1.

Die Bestimmung in § 3 Abs. 1 Satz 2 besagt — positiv ausgedrückt —, daß die Frage nach einer Wertminderung und damit die Frage nach einer Entschädigungsleistung nur aufgeworfen werden kann, wenn feststeht, daß der Eigentümer durch die Ausweisung in der tatsächlich ausgeübten oder der nach Lage der Verhältnisse möglichen Benutzungsart eingeschränkt worden ist. Dasselbe besagt — positiv ausgedrückt — die Bestimmung im § 3 Abs. 4 Satz 1, beschränkt auf die Dauer der Freiflächenausweisung. Beide Vorschriften wirken wie Fiktionen. Denn es ist klar, daß eine Wertminderung auch eintreten kann ohne Beschränkung in der tatsächlich ausgeübten oder der

nach Lage der Verhältnisse möglichen Benutzungsart. Eine solche Wertminderung soll aber nicht berücksichtigt werden. Sie ist, wie der Gesetzgeber sagt, nicht gegeben.

Im Sinne dieser Bestimmungen liegt nun aber die Nichtberücksichtigung bloßer Verkaufsmöglichkeiten, welche die Kläger infolge der Freiflächenausweisung verloren haben wollen. Mit der Zerstörung derartiger — oft spekulativer — Verkaufsmöglichkeiten durch die Freiflächenausweisung allein kann ein Wertminderungsanspruch nach der Notverordnung vom 5. Juni 1931 nicht begründet werden. Dem Berufungsrichter ist deshalb darin beizustimmen, daß jedenfalls im Sinne der Notverordnung der Verkauf keine „Benutzungsart“ des Grundstücks ist. Dieser Rechtsauffassung steht das Urteil des V. Zivilsenats vom 27. Februar 1932 (RGZ. Bd. 135 S. 261) nicht entgegen. Denn der damals entschiedene Fall unterscheidet sich dadurch von dem vorliegenden, daß die Grundstückseigentümerin dort ein Bauvorprojekt für das Grundstück bei der Polizei eingereicht hatte, während die Kläger hier — abgesehen von einem vereinzelt, nicht ins Gewicht fallenden Bauvorhaben, auf das noch einzugehen ist — ihren Grundbesitz nicht selbst bebauen, sondern ihn in Teilen an Baulustige verkaufen wollten. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob sonst den Ausführungen des V. Zivilsenats in der genannten Entscheidung beigetreten werden könnte. Danach erweist sich die Zurückweisung des Klagenanspruchs, soweit er auf die Notverordnung vom 5. Juni 1931 gestützt ist, als gerechtfertigt, ohne daß auf die Hilfsbegründung des Berufungsurteils und die dagegen gerichteten Revisionsangriffe einzugehen wäre.

Zu prüfen bleibt dagegen, ob und inwieweit etwa der Klagenanspruch aus § 75 Einl. z. A. R. begründet ist. Nach dieser Vorschrift ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten. Durch die Kabinettsorder betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landesherrlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen vom 4. Dezember 1831 (GS. S. 255) ist die in § 75 Einl. z. A. R. bestimmte Entschädigungspflicht für solche Fälle eingeschränkt worden, in denen durch einen Akt der Gesetzgebung in das Eigentum eingegriffen wird. In Fällen dieser Art ist dem Gesetz selbst zu entnehmen, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu leisten ist.

Für die Anwendung des § 75 Einl.z.UM. könnte nur die Ablehnung des Baugesuchs der Kläger in Frage kommen. Denn nur insoweit hätten sie ein besonderes Recht oder einen besonderen Vorteil zum Wohle des gemeinen Wesens aufgeopfert. Das Baugesuch ist jedoch erst nach der ersten Offenlegung des Fluchtlinienplans von ihnen gestellt und von der Polizei zurückgewiesen worden. Damals war aber bereits die dauernde gesetzliche Baubeschränkung des Fluchtlinienplans, wenn auch noch nicht als endgültige, gemäß § 7 in Verbindung mit § 11 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) eingetreten. Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Baubeschränkung, und nicht im polizeilichen Interesse ist das Baugesuch der Kläger abgelehnt worden. Eine Entschädigung aus § 75 Einl.z.UM. ist daher nach der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 nicht zu leisten, weil das Fluchtliniengesetz für eine Baubeschränkung nach der ersten Offenlegung keine Entschädigung vorsieht. Eine Entschädigung wäre aber auch deshalb nicht geschuldet, weil der Berufungsrichter annimmt, die Kläger seien durch die Verzögerung des Bauvorhabens, dem jetzt keine Hindernisse mehr im Wege stehen, nicht nachweisbar geschädigt.

Die Revision wendet ein, der Fall liege ebenso wie der in RGZ. Bd. 140 S. 275 entschiedene; auch hier habe die Fluchtliniengesetzgebung der Beklagten keine Handhabe zur Ausweisung einer Freifläche gegeben, die keine polizeiliche Verkehrsanstalt, sondern eine kommunale Einrichtung zur Erholung und Wiederherstellung zerrütteter Nerven hätte werden sollen. Es ist aber nicht ersichtlich, daß die Verhältnisse hier ebenso lägen wie in dem damaligen Fall. Die von der Revision angezogenen Beschlüsse des Bezirksausschusses und des Provinzialrats ergeben das nicht. Der Umstand, daß das Land der Kläger bereits in die Fluchtlinienpläne von 1888 und 1911 einbezogen war, spricht dagegen.